



## Öffentlicher Verkehr

---

### Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

SKOS: Sozialhilfe – Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe C.1.1, C.1.2

Art. 8 Verordnung SHG, 02.05.2006 (SGF 831.0.12)

Weisungen für die Anwendung der SHG-Richtsätze, 01.05.17

### Grundsatz

Ein Teil des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt ist zur Deckung von Transportkosten bestimmt.

Bestimmte regelmässige oder gelegentliche Transportkosten sind jedoch zur Berechnung des Bedarfs zu berücksichtigen, namentlich die Transportkosten aufgrund einer Erwerbstätigkeit oder einer unbezahlten Tätigkeit, darunter die sozialen Eingliederungsmassnahmen sowie die Teilnahme an «Integrationspool+», «Zukunft 20-25» und an jeder anderen Aktivität im Rahmen einer Ausbildung zur Unterstützung der beruflichen Eingliederung, Arztbesuche, Besuch der Kinder. Die weiteren effektiven Kosten für diese anerkannten Transporte sind rückzuerstatten und dürfen nicht durch die Integrationszulage oder den Freibetrag auf die Erwerbseinkommen kompensiert werden.

Das Halbtax-Abo ist ebenfalls im Grundbedarf für den Lebensunterhalt inbegriffen. Transportkosten sind auf dieser Grundlage zu vergüten. Vorbehalten bleiben Ausnahmefälle, in denen die Bezahlung des vollen Tarifs im Rahmen der situationsbedingten Leistungen erforderlich ist.

### Hinweise

Verfügt die Person über ein Abonnement für das lokale Verkehrsnetz, kann sie dazu angehalten werden, dieses auch für ihre Erwerbs- oder Eingliederungstätigkeit zu verwenden, wenn es dafür ausreichend ist. In diesem Fall erhält sie keine zusätzlichen Kosten rückerstattet. Ist das Abonnement nicht ausreichend, werden die effektiven zusätzlichen Transportkosten (z. B. die zusätzlich benötigte Zone) in den Ausgaben des Sozialhilfebudgets berücksichtigt. Verfügt die Person über kein für die Erwerbs- oder Eingliederungstätigkeit verwendbares Abonnement, sind die effektiven Abbonnementskosten vollständig in den Ausgaben des Sozialhilfebudgets zu berücksichtigen.

### Verfahren und Zuständigkeiten

Gesuch an den RSD. Entscheid der Sozialkommission.

### Verweis

> Privatfahrzeug

Version vom 09.12.20